

**Arbeitsbuch**

**Neue Werthaltigkeits-/PAAR-Prüfungen  
im Kreditgeschäft**

Zitiervorschlag:

*Autor*, Arbeitsbuch Neue Werthaltigkeits-/PAAR-Prüfungen im  
Kreditgeschäft, RdNr. XX.

ISBN: 978-3-95725-151-0

© 2019

Finanz Colloquium Heidelberg GmbH

Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg

[www.FC-Heidelberg.de](http://www.FC-Heidelberg.de)

[info@FC-Heidelberg.de](mailto:info@FC-Heidelberg.de)

Satz: Finanz Colloquium Heidelberg GmbH

Druck: PrintingCompany Deutschland GmbH, Bad Mergentheim

# **Arbeitsbuch**

## **Neue Werthaltigkeits-/PAAR-Prüfungen im Kreditgeschäft**

**André Althof**

Bereichsleiter Interne Revision  
Volksbank Darmstadt – Südhessen eG, Darmstadt

**Katja Hampe**

Fachreferentin der Geschäftsführung  
AWADO Deutsche Audit GmbH, Hannover

**Christian Klaus**

Spezialistenteam Gesamtbanksteuerung  
AWADO Deutsche Audit GmbH, Neu-Isenburg

**Dominik Leichinger**

Prüfungsleiter Referat Bankgeschäftliche Prüfungen 2  
Deutsche Bundesbank, Düsseldorf

**Dennis Patzwald**

Spezialist Gesamtbanksteuerung  
AWADO Deutsche Audit GmbH, Neu-Isenburg

**Dr. Michael Tschöpel**

Teamleiter Spezialistenteams Banken  
AWADO Deutsche Audit GmbH, Neu-Isenburg

Finanz Colloquium Heidelberg, 2019



## Inhaltsübersicht

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>XIII</b>
<b>A. PAAR-Prüfungen aus Sicht der bankgeschäftlichen Prüfung</b> <i>(Leichinger)</i>	<b>1</b>
<b>B. PAAR-Prüfungen aus Sicht des externen Prüfers</b> <i>(Hampe/Klaus/Patzwald/Tschöpel)</i>	<b>17</b>
<b>C. Praxisbericht von einer MaRisk-Prüfung mit PAAR-Komponente</b> <i>(Althof)</i>	<b>91</b>



# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>XIII</b>
<b>A. PAAR-Prüfungen aus Sicht der bankgeschäftlichen Prüfung</b>	<b>1</b>
I.    Definition	3
II.   Schwerpunkte der Bankenaufsicht für 2019	5
III.  Rechtliche Rahmenvorgaben zu Werthaltigkeitsaspekten	6
1.  Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)	6
a)    Anforderungen an die Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit	6
b)    Anforderungen an die Bewertung und Überprüfung von (Immobilien-)Sicherheiten	7
c)    Anforderungen an den Umgang mit Positionen im Forbearance-Status	8
2.  Vorgaben der EZB	9
a)    Anforderungen an die Kapitaldienstfähigkeitsprüfungen	10
b)    Anforderungen an die Bewertung von Immobiliensicherheiten	10
IV.  Beurteilungskriterien zur Einstufung der Werthaltigkeit	11
1.  Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers	11
2.  Kreditsicherheiten – Bewertungsverfahren und verwendete Annahmen/Parameter	14
V.  Prüfungsvorgehen	15
VI.  Zusammenfassung	16
<b>B. PAAR-Prüfungen aus Sicht des externen Prüfers</b>	<b>17</b>
I.  Einleitung	19
II.  Aufsichtsrechtliche Begründung für PAAR	21
III.  Ablauf von PAAR-Sonderprüfungen und Methoden	30
IV.  Auswertung von PAAR-Prüfungen	43

V.	Erkenntnisse aus Auswirkungen auf Einzelprozessebene	51
1.	Risikoklassifizierungsverfahren	51
2.	Kapitaldienstfähigkeit und Votierung	58
3.	Sicherheitenbewertung	69
4.	Risikofrüherkennungsverfahren	76
5.	Risikovorsorge	79
VI.	Empfehlungen für die Vorbereitung auf PAAR-Sonderprüfungen	82
VII.	Zusammenfassende Erkenntnisse	86
<b>C.</b>	<b>Praxisbericht von einer MaRisk-Prüfung mit PAAR-Komponente</b>	<b>91</b>
I.	Einführung	93
II.	PAAR-Prüfungen	94
1.	Aufbau-/Ablauforganisation	94
2.	Werthaltigkeit	95
III.	Zeitlicher Ablauf einer PAAR-Prüfung	95
IV.	Prüffelder einer PAAR-Prüfung	96
1.	Allgemeine Angaben	97
2.	Angaben zur Aufbauorganisation	97
3.	Angaben zur Struktur des Kreditgeschäfts bzw. zu Kreditengagements	97
4.	Risikoklassifizierungsverfahren	98
5.	Unterlagen zu allgemeinen Regelungsbereichen der MaRisk	98
6.	Unterlagen zu Berichtswesen, Risikocontrolling und -überwachung	98
7.	Unterlagen zur Datenverarbeitung	98
8.	Unterlagen zur Internen Revision	99

9.	Technische Einrichtungen für die Prüfer	99
a)	Allgemeine Angaben	99
b)	Angaben zur Bilanz, zur Ertrags- und Risikolage	100
c)	Angaben zum Kundenkreditgeschäft (zum benannten Stichtag)	100
V.	Vorbereitung der § 44 KWG-Prüfung	101
1.	Prüfungsvorbereitung	102
2.	Prüfungsbegleitung	102
3.	Prüfungsnachbereitung	102
4.	Prüfungskoordinator	102
VI.	Auftaktgespräch	103
VII.	Prüfungsinterviews	105
1.	Kreditprozesse I (Kreditgewährung)	106
2.	Sicherheitenbearbeitung	107
3.	Risikofrüherkennung	108
4.	Kapitaldienstfähigkeitsermittlung	109
5.	Intensivbetreuung und Problemkreditbearbeitung	109
a)	Intensivbetreuung	109
b)	Behandlung von Problemkrediten	109
6.	Risikoklassifizierungsverfahren	111
7.	Risikovorsorge	111
8.	Kreditprozesse II (Kreditweiterbearbeitung, Kreditbearbeitungskontrolle)	113
VIII.	Werthaltigkeitsprüfungen	114
1.	Vorbereitung	114
2.	Häufig auftretende Fragestellungen und Probleme	116
a)	Prüfung der Kapitaldienstfähigkeit	116
b)	Prüfung der Kreditsicherheiten	117
3.	Weitere Erkenntnisse der Prüfer	117
a)	Kapitaldienstfähigkeit	117
b)	Immobilienicherheiten	118
c)	Übergreifend	118

## INHALTSVERZEICHNIS

---

IX. Sachverhaltsabstimmungen	118
X. Abschlussgespräch	119
XI. Prüfungsbericht	120
XII. Praxistipp	121

## **Abkürzungsverzeichnis**



## Abkürzungsverzeichnis

<b>AQR</b>	Asset Quality Review; Werthaltungsprüfung von Vermögenswerten der signifikanten Kreditinstitute im Vorfeld der Übernahme der direkten Aufsicht durch die Europäische Zentralbank
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil (der MaRisk)
<b>BaFin</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BTO	Besonderer Teil Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation (der MaRisk)
BTR	Besonderer Teil Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse (der MaRisk)
<b>CRR</b>	Capital Requirements Regulation; VO (EU) Nr. 575/2013 des EPuR vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an KI und Wpf und zur Änderung der VO (EU) Nr. 646/2012
<b>EBA</b>	European Banking Authority; Europäische Bankenaufsichtsbehörde
Erl. MaRisk	Erläuterungen zu den MaRisk
EZB	Europäische Zentralbank
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>ICAAP</b>	Internal Capital Adequacy Assessment Process; Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
<b>KDF</b>	Kapitaldienstfähigkeit
<b>KWG</b>	Kreditwesengesetz
<b>LSI</b>	Less Significant Institutions, weniger bedeutende Institute (nicht direkt von der EZB beaufsichtigt)

<b>MaRisk</b>	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
<b>NPL</b>	Non Performing Loans; notleidende Kredite
<b>PAAR</b>	Prüfung aufsichtlich angemessener Risikovorsorge
<b>PrüfbV</b>	Prüfungsberichtsverordnung
<b>TEUR</b>	Tausend Euro
<b>Tz.</b>	Textziffer

**A.**

**PAAR-Prüfungen aus Sicht der  
bankgeschäftlichen Prüfung**



## A. PAAR-Prüfungen aus Sicht der bankgeschäftlichen Prüfung<sup>1</sup>

### I. Definition

PAAR-Prüfungen (PAAR = **P**rüfung **A**ufsichtlich **A**ngemessener **R**isikovor- 1  
sorge) stellen einen speziellen Typ von Kreditgeschäftsprüfungen dar und wer-  
den auf der Grundlage von § 44 Abs. 1 KWG bei Instituten durchgeführt.  
Zentraler Prüfungsgegenstand ist die **Ordnungsmäßigkeit der Kreditbear-  
beitung** und in diesem Zusammenhang insbesondere die Beurteilung der auf-  
sichtlich angemessenen Risikovorsorge. Hierbei rückt der Aspekt der Werthal-  
tigkeit von Kreditforderungen in den Vordergrund der Prüfungshandlungen.

Abzugrenzen ist die aufsichtliche Beurteilung angemessener Risikovorsorge 2  
von der handelsrechtlichen Betrachtung. **Ein aufsichtlich begründeter Risi-  
kovorsorgebedarf kann über die handelsrechtlich zu bildende Risikovor-  
sorge hinausgehen.** In einem solchen Fall ist die zusätzliche aufsichtliche Ri-  
sikovorsorge im Rahmen des ICAAP mit Risikodeckungspotenzial zu unterle-  
gen. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Abgrenzung zwischen  
handelsrechtlicher und aufsichtlich angemessener Risikovorsorge:

---

1 Die in diesem Kapitel vertretenen Auffassungen geben die persönliche Meinung des Autors wieder und sind nicht notwendigerweise Positionen der Deutschen Bundesbank oder einer anderen Bankenaufsichtsbehörde.

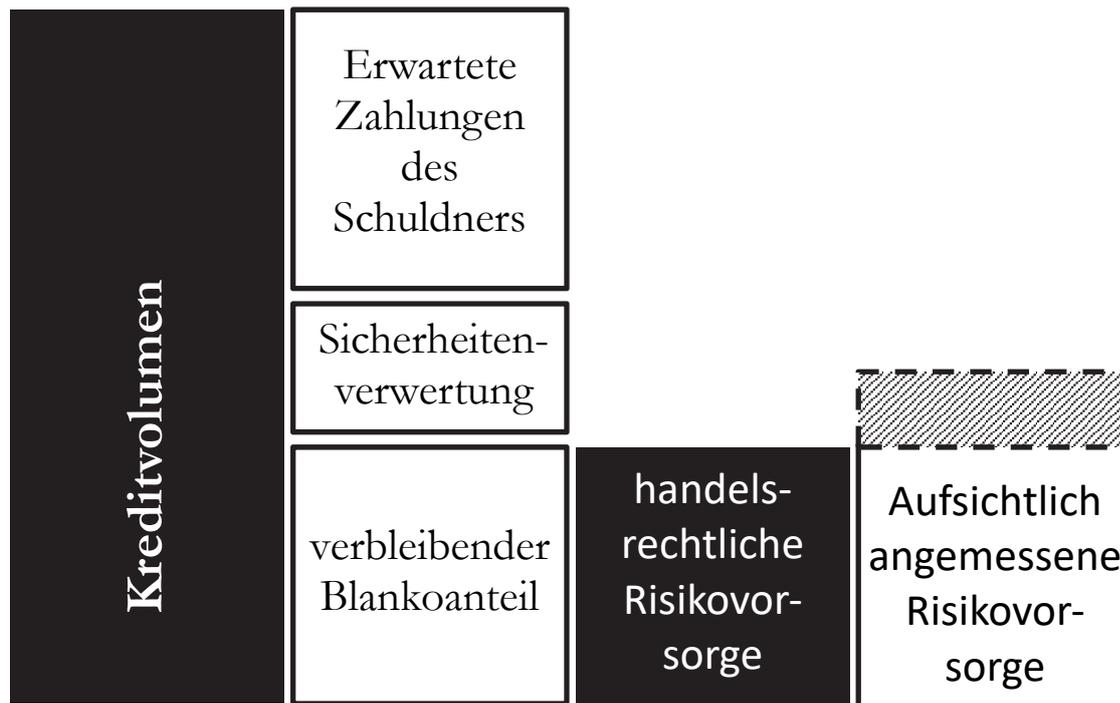


Abbildung 1: Abgrenzung handelsrechtlicher und aufsichtlicher Risikovorsorge  
(Quelle: Eigene Darstellung)

- 3 Sieht ein Institut es als unwahrscheinlich an, dass ein Schuldner seine ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen kann und ist weiterhin absehbar, dass auch die Verwertung bestehender Sicherheiten nicht zu einer vollständigen Rückführung der Verbindlichkeiten ausreicht, ist für den verbleibenden Blankoanteil der Kreditforderung eine Einzelwertberichtigung vorzunehmen. Hierdurch wird dem in § 252 Nr. 4 HGB kodifizierten Vorsichtsprinzip im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen Rechnung getragen. Zu einer über die handelsrechtliche Risikovorsorge hinausgehenden aufsichtlichen Risikovorsorge (siehe schraffierte Fläche in Abbildung 1) kommt es grundsätzlich dann, wenn die aufsichtliche Beurteilung der **Zahlungsfähigkeit des Schuldners** oder der **Werthaltigkeit von Kreditsicherheiten** bei ausgefallenen Schuldnern nicht mit den Erwartungen des Instituts bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Schuldners oder den für die Sicherheiten angenommenen Wertansätzen übereinstimmt. Insofern kann in Fällen, bei denen die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit zwischen Institut und Aufsicht auseinanderfällt, auch ohne Bestehen einer handelsrechtlichen Risikovorsorge ein zusätzlicher aufsichtlicher Risikovorsorgebedarf festgestellt werden.

Fraglich ist, wie ein Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung mit einem aufsichtlich identifizierten Risikovorsorgebedarf umgeht. Gemäß § 4 Abs. 4 PrüfBV sind innerhalb von bankgeschäftlichen Prüfungen (nach § 44 Abs. 1 S. 2 KWG) festgestellte Sachverhalte vom Abschlussprüfer zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einklang mit der Würdigung durch den Abschlussprüfer, eine aufsichtliche Risikovorsorge in eine handelsrechtliche zu überführen ist. 4

## II. Schwerpunkte der Bankenaufsicht für 2019

Bereits bei der Implementierung des Single Supervisory Mechanism (SSM) und der Übernahme der direkten Aufsicht über die signifikanten Institute (SIs) in der Eurozone durch die EZB wurde mit dem eingangs durchgeführten **Asset Quality Review (AQR)** – als Bestandteil des **Comprehensive Assessments** – ein Fokus auf die Werthaltigkeit der von den Banken gehaltenen Assets gelegt<sup>2</sup>. 5

Nach Einschätzung der EZB-Bankenaufsicht stellen das Kreditrisiko und die nicht zu vernachlässigenden Bestände an notleidenden Krediten (Non Performing Loans, kurz: NPLs) Hauptrisikotreiber für im Euroraum ansässige Banken dar. Vor diesem Hintergrund hat die EZB das in Verbindung mit notleidenden Krediten bestehende Kreditrisiko auch für 2019 als eine wichtige Priorität innerhalb der Bankenaufsicht eingestuft. Erklärtes Ziel ist es, mittelfristig eine innerhalb des SSM einheitliche Abdeckung des Bestands an NPLs zu erreichen<sup>3</sup>. 6

Seitens der BaFin wurden für 2019 erstmals die im Bereich der weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions, kurz LSIs) gesetzten Aufsichtsschwerpunkte veröffentlicht. Gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank wurden Kreditrisiken als eine von fünf weiteren wesentlichen Risiken innerhalb des deutschen LSI-Sektors identifiziert.<sup>4</sup> 7

---

2 Vgl. [www.bankingsupervision.europa.eu/banking/tasks/comprehensive\\_assessment/html/index.en.html](http://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/tasks/comprehensive_assessment/html/index.en.html)

3 Vgl. [www.bankingsupervision.europa.eu/banking/priorities/html/ssm.supervisory\\_priorities2019.en.html](http://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/priorities/html/ssm.supervisory_priorities2019.en.html)

4 Vgl. [www.bafin.de/DE/Aufsicht/Aufsichtsschwerpunkte/Bankenaufsicht/bankenaufsicht\\_node.html;jsessionid=0655403E12B0F6BB41B7893675969C5B.1\\_cid290](http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Aufsichtsschwerpunkte/Bankenaufsicht/bankenaufsicht_node.html;jsessionid=0655403E12B0F6BB41B7893675969C5B.1_cid290)

### III. Rechtliche Rahmenvorgaben zu Werthaltigkeitsaspekten

#### 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

8 Mit Rundschreiben 09/2017 hat die BaFin am 27.10.2017 die fünfte Novellierung der MaRisk veröffentlicht. Seit der letzten Überarbeitung sind knapp fünf Jahre vergangen, in denen sich sowohl die Bankenwelt als auch die Bankenaufsicht weiterentwickelt haben. In die Überarbeitung sind insbesondere Regelungen internationaler und europäischer Standardsetzer, aber auch Erfahrungen aus bankgeschäftlichen Prüfungen eingeflossen<sup>5</sup>. Wesentliche Themengebiete der Überarbeitung der MaRisk betreffen neben der Risikodatenaggregation (BCBS 239) auch die Etablierung einer Risikokultur, verschärfte Anforderungen an Auslagerungen sowie Änderungen bei der Ermittlung der Risikotragfähigkeit und der Prozesse im Kreditgeschäft, die im Wesentlichen im Zusammenhang mit Werthaltigkeitsaspekten stehen.

##### a) Anforderungen an die Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit

9 Bereits seit der Erstfassung der MaRisk (BaFin RS 18/2005) vom 20.12.2005 sahen die dort bestehenden Regelungen zur Kreditgewährung eine »besondere Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit«<sup>6</sup> vor. Im Rahmen der letzten Novellierung der MaRisk wurde der Stellenwert der Kapitaldienstfähigkeit nochmals gestärkt. Die aktuellen MaRisk legen in diesem Zusammenhang mit ihrer Anforderung an eine **zukunftsgerichtete Analyse der Kapitaldienstfähigkeit**<sup>7</sup> (KDF) einen stärkeren Fokus auf eine nachhaltige Bonitätsbeurteilung von Kreditnehmern. Neben dem Wert bestehender Sicherheiten hängt die Werthaltigkeit einer Kreditforderung primär von der **Ertragskraft** eines Schuldners bzw. Projektes ab. Schließlich muss der im Zusammenhang mit Krediten anfallende Kapitaldienst, der sich regelmäßig aus Zins- und Tilgungsleistungen zusammensetzt, für die gesamte Darlehenslaufzeit erbracht werden. Zwar können grundsätzlich auch Mittel aus der Veräußerung von Sicherheiten oder freien Vermögengegenständen zur Bedienung des anfallenden Kapitaldienstes herangezogen werden. Auf der Grundlage einer nachhaltigen und langfristigen Sicht »hängt die Kapitaldienstfähigkeit jedoch maßgeblich von der Liquiditätsstärke des Kreditnehmers und damit von seinen zukünftigen Erträgen

---

5 Vgl. [www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2017/fa\\_bj\\_1711\\_MaRisk.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2017/fa_bj_1711_MaRisk.html)

6 BTO 1.2.1 Tz. 1 MaRisk, in der Fassung vom 20.12.2005.

7 Vgl. BTO 1.2.1 Tz. 1 MaRisk – Erläuterungen, in der Fassung vom 27.10.2017.